

Richtlinie der **GTK GINSTER THEIS KLEIN & Partner mbB (GTK)** zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)

Stand: 05.12.2023

1. Präambel

- a) Wir möchten über rechtswidriges Verhalten in unserem Unternehmen sowie bei unseren Vertragspartnern informiert werden, um solche Verhaltensweisen aufklären und abstellen zu können. Daher ermutigen wir jede Person – gleich ob Mitarbeiter/innen, ehemalige Kolleg/innen, Lieferant/innen oder Dritte –, uns Hinweise auf Rechtsverstöße mitzuteilen.
- b) In dem Zusammenhang ist eine ausreichende Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Hinweisgebenden, der betroffenen Personen, der berechtigten Interessen des Unternehmens sowie der Allgemeinheit gewährleistet.

2. Hinweisgebende

- a) Zur Abgabe von Hinweisen ist jede Person berechtigt. Es ist dabei unerheblich, ob die Person Mitarbeiter/in, Geschäftspartner/in oder Dritter ist bzw. war.
- b) Niemand ist verpflichtet, Hinweise abzugeben. Sofern im Einzelfall jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von Punkt 2. b) Satz 1 unberührt.

3. Wie kann ich Hinweise an die GTK geben?

Die **interne Meldestelle** der GTK ist wie folgt erreichbar:

- per E-Mail unter meldestelle_hinweisgeberschutzgesetz@gtkp.de
- schriftlich an GTK GINSTER THEIS KLEIN & PARTNER mbB, z. Hd. Meldestelle Hinweisgeberschutz, unter der Anschrift eines der Kanzleistandorte
- persönlich an die Verantwortlichen der Meldestelle Hinweisgeberschutz:
 - Armin Theis
 - Martin Figatowski

Einer Meldung an die interne Meldestelle der GTK ist der Vorzug zu geben. Diese kann auch anonym erfolgen.

4. Externe Meldestelle

Daneben stehen Hinweisgebenden nachrangig zu der internen Meldestelle folgende **externe Meldestellen** zur Verfügung:

- [Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz](#)
- [Externe Meldestelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht](#)
- [Externe Meldestelle des Bundeskartellamtes](#)

Informationen zu den Zuständigkeiten der externen Meldestellen finden Sie [hier](#).

Bei einer Meldung an eine externe Meldestelle ist darauf zu achten, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit stets gewahrt bleibt (vgl. insbesondere § 5 BOSTB, § 2 BORA, § 50 WPO).

5. Schutz hinweisgebender Personen

- a) Sämtliche Hinweise einschließlich der Bezüge zum/zur Hinweisgebenden werden vertraulich und im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeitet. Dies schließt neben der hinweisgebenden Person solche Personen ein, die die hinweisgebende Person bei einer Meldung oder einer Offenlegung im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen, sofern die gemeldeten oder offengelegten Informationen in gutem Glauben erfolgen und Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen.
- b) Unser System dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze.

Geschützt sind nach § 2 HinSchG Meldungen sowie die Offenlegung von Informationen im Wesentlichen über

- Verstöße, die strafbewehrt sind,
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, beispielsweise
 - Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche
 - Vorgaben zum Umweltschutz
 - Regelungen des Verbraucherschutzes
 - Regelungen des Datenschutzes
 - Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften
- Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen

c) Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen die Hinweisgebenden im guten Glauben davon ausgehen, dass die mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Sanktionsmaßnahmen oder Repressalien sind gegenüber Hinweisgebenden untersagt, die in guter Absicht einen möglichen Verstoß anzeigen, auch wenn kein hinreichender Beweis für die Erhärtung der vorgebrachten Bedenken erbracht werden kann.

d) Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verbreitung unzutreffender Informationen wird nicht geduldet.

Hinweisgebende sind nicht geschützt, wenn die interne oder externe Meldestelle umgangen wird. Auch sind sie nicht geschützt, wenn sie sich bei der Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit der Meldung strafbar machen. Nicht geschützt ist darüber hinaus die Meldung eines privaten Fehlverhaltens, auch wenn es im beruflichen Kontext erfahren wird.

e) Eine hinweisgebende Person kann sich u.a. nach §§ 185 ff. StGB strafbar machen, wenn sie wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet. Dies gilt auch für die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen, sofern die hinweisgebende Person keinen hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe oder Offenlegung dieser Informationen notwendig ist, um einen Verstoß gegen die in § 2 HinSchG genannten Alternativen aufzudecken.

5. Schutz Betroffener

Das HinSchG schützt Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind, etwa indem sie dort benannt werden oder potentielle Zeugen sein können. Auch in Bezug auf diese Personen gilt es, die Vertraulichkeit der Identität zu schützen.

Die Rechte und Geheimhaltungsinteressen eventuell von der Meldung und Offenlegung betroffener Unternehmen werden ebenfalls geschützt.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Hinweisgebenden und/oder Dritter sowie des Unternehmens zu schädigen. Sie werden daher von uns über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.

Unsere Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit dem HinSchG finden Sie [hier](#).